

E-Learning-Programm

Zollschuld Hauptpunkte des Kurses

Dies ist eine kurze und praktische Zusammenfassung der wichtigsten Kursinformationen.

1 Lernziele

Dieser 75-minütige Kurs informiert Sie darüber:

- was eine Zollschuld ist und wann sie fällig wird;
- welche Personen als Schuldner in frage kommen;
- wo eine Zollschuld anfällt;
- wie eine Zollschuld bestimmt wird;
- wie Schulden beigetrieben werden und wie die Schulden erlöscht werden;
- die Auswirkung nachträglicher Prüfungen auf die Zollschuld.

2 Wann keine eine Zollschuld fällig werden?

2.1 Bei Einhaltung der Zollvorschriften

- Eine Zollschuld kann entstehen, wenn ein Wirtschaftsbeteiligter Nicht-Unionswaren importiert und sie in die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr oder in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung überführt.
- Bei der Wiederausfuhranmeldung kann zudem eine außerordentliche Zollschuld auf Importwaren entstehen.
- Die Zollschuld wird fällig, wenn die Zollanmeldung angenommen wird.

2.2 Bei Nichteinhaltung der Zollvorschriften

- Auch bei Nichteinhaltung der Zollvorschriften kann eine Zollschuld fällig werden, nämlich wenn
 - ein Wirtschaftsbeteiligter den **Pflichten bei** einem Zollverfahren nicht nachkommt;
 - ein Wirtschaftsbeteiligter die **Bedingungen** für die Überführung der Waren in ein Zollverfahren nicht erfüllt:

3 Wer ist Zollschuldner?

- In Fällen, in denen mehrere Personen zur Zahlung von Zollgebühren verpflichtet sind, sind diese Personen **gesamtschuldnerisch und persönlich** zur Zahlung dieser Zollgebühren verpflichtet.

3.1 Bei Einhaltung der Zollvorschriften

- Der Zollanmelder ist der Zollschuldner:
 - wenn der Einführer die Zollanmeldung selbst abgibt, ist er gleichzeitig der Schuldner;

- wenn die Zollanmeldung durch einen direkten Vertreter im Namen und Auftrag des Einführers erfolgt, steht der Einführer als Zollschuldner und Anmelder in der Verantwortung.
- Falls die Zollanmeldung durch einen indirekten Vertreter unter eigenem Namen aber im Auftrag des Einführers erfolgt, sind sowohl **der indirekte Vertreter** als auch der Einführer als Zollschuldner verantwortlich.
- Jeder, der die für die Zollanmeldung erforderlichen Angaben geliefert hat und vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass sie unrichtig waren, wird ebenfalls Zollschuldner.

3.2 Bei Nichteinhaltung der Zollvorschriften

- Im Falle der Nichterfüllung der sich aus einem Zollverfahren ergebenden Pflichten werden folgende Personen Zollschuldner:
 - die Person, welche die **Pflichten erfüllen muss**.
 - die Person, die im **Auftrag der Person** handelt, welche die Pflichten erfüllen muss,
 - die Person in dessen Besitz die Waren sind.
- Im Falle der Nichterfüllung der Bedingungen, die sich aus der Überführung der Waren in ein Zollverfahren ergeben, werden folgende Personen Zollschuldner:
 - die Person, welche die Bedingungen erfüllen muss,
 - die Person, welche **die Angaben** für die Zollanmeldung gemacht hat.

4 Wo wird Zollschuld fällig?

4.1 Bei Einhaltung der Zollvorschriften

- Die Zollschuld wird an dem Ort fällig, an dem die Zollanmeldung eingereicht wird.

4.2 Bei Nichteinhaltung der Zollvorschriften

- Zuerst wird die Zollschuld an dem **Ort fällig, an dem** der **Sachverhalt** eintrat, der die Zollschuld **entstehen** ließ.
 - Beispiel: Eine Person wurde dabei ergriffen, als sie ohne Bewilligung Waren der zollamtlichen Überwachung entzog.
- Wenn es nicht möglich ist, diesen Ort zu bestimmen, wird die Zollschuld an dem Ort fällig, an dem im Ermessen der Zollbehörde die Waren sich in einer Situation befinden, in der eine Zollschuld fällig wird.
 - Beispiel: Die Waren wurden ohne Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr auf einem Markt zum Verkauf vorgefunden.
- Falls die Waren in ein Zollverfahren überführt wurden, das nicht **erledigt wurde** oder wenn eine vorübergehende Verwahrung nicht **ordnungsgemäß beendet wurde** und die Vorgaben aus den obigen Absätzen nicht angewendet werden können, wird die Zollschuld dort fällig, **wo die Waren angemeldet oder vorübergehend verwahrt wurden.**

Zum Beispiel: die in das zollrechtliche Versandverfahren überführten Waren erreichen nicht ihren Bestimmungsort und die Zollbehörde kann nicht fristgerecht feststellen, wo die Unregelmäßigkeit aufgetreten ist.

- Falls die Zollbehörde feststellen kann, dass die Zollschuld möglicherweise an **mehreren Orten fällig wurde**, dann gilt, dass die Zollschuld an dem Ort fällig wurde, **an dem** die Zollschuld als **Erstes fällig wurde**.
 - Beispiel: Die Bestimmungszollstelle kann feststellen, dass in jedem Land der Transitstrecke Teile der Waren entfernt wurden.
- Falls der fällige Betrag **allerdings niedriger als 10.000 Euro** ist, dann gilt, dass die Zollschuld in dem Mitgliedstaat fällig wurde, **in dem die Feststellung erfolgte**. Beispiel: Die Bestimmungszollstelle stellt fest, dass der Betrag für die Zollschuld im Zusammenhang mit den entfernten Waren niedriger als 10.000 Euro ist.

5 Wie wird eine Zollschuld bestimmt?

- Zur Bestimmung der Zollschuld wenden Zollbedienstete den entsprechenden Zolltarif auf den Zollwert der Waren an.
- Den korrekten Zolltarif ermitteln Zollbedienstete mithilfe von TARIC und folgender Angaben:
 - dem Kombinierten Nomenklatur-Code (KN), mit dem die Waren identifiziert werden,
 - dem Warenursprung
- Wirtschaftsbeteiligte können den Betrag der Zollschuld ebenfalls berechnen und auf ihrer Zollanmeldung angeben.
- Die praktischen Verfahren zur Erfassung des fälligen Betrags der Zollschuld in den Büchern richten sich nach dem Mitgliedstaat, allerdings ist der Zeitpunkt der Erfassung in den Büchern durch den UZK festgelegt.
- Die Zollbehörde hat den Schuldner über die zu zahlende Summe zu informieren. In manchen Fällen ist dies allerdings nicht notwendig.

6 Beitreibung von Zollschulden

6.1 Beitreibung/Erstattung/Erlass

- Die Beitreibung von Schulden beginnt, wenn die Zollschuld in die Bücher eingetragen und der/die Zollschuldner benachrichtigt wurde(n).
- Im Allgemeinen muss die Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach der Benachrichtigung erfolgen.
- Die Beitreibung umfasst zwei weitere wichtige Verfahren:
 - **Erstattung**: Rückerstattung eines entrichteten Einfuhrabgabenbetrags.
 - **Erlass**: Verzicht auf die Verpflichtung zur Zahlung eines noch nicht entrichteten Zollbetrags.
- Der Zollbetrag wird **aus folgenden Gründen** erstattet oder erlassen:
 - **zu hoch bemessene** Einfuhrabgabebeträge,
 - fehlerhafte Waren oder Waren, die nicht die Vertragsbedingungen erfüllen,
 - **Fehler** seitens der zuständigen Behörde,
 - **Gleichbehandlung,** um sicherzustellen, dass alle Wirtschaftsbeteiligten gerecht und gleich behandelt werden.

6.2 Erlöschen

- Wenn eine Zollschuld bezahlt wurde, gilt sie als erloschen.
- Eine Zollschuld kann auch in folgenden Fällen erlöscht werden:
 - wenn die Zollschuld aufhört zu existieren;
 - **wenn** die Zollschuld wurde **erhoben** und somit erstattet oder erlassen;
 - wenn Zollschuldner binnen 3 Jahren nicht benachrichtigt werden können.

7 Nachträgliche Prüfung

- Zollbedienstete können bis zu drei Jahre alte Daten zurückverfolgen, um zu prüfen, ob die Zollschuld in richtiger Höhe bestimmt wurde; und ob eine weitere Zollschuld im Zusammenhang mit den Aktivitäten dieses Wirtschaftstreibenden bestehen könnte, die eventuell noch nicht bestimmt wurde.
- Die nachträgliche Prüfung umfasst Folgendes:
 - Die Zollbehörde kann die Korrektheit und Vollständigkeit von Daten in verschiedenen Systemen zum Zweck der zollamtlichen Überwachung überprüfen.
 - Die Behörden können die Waren überprüfen und/oder Proben entnehmen.
 - Kontrollen können am Standort des Besitzers der Waren durchgeführt werden.

Bitte beachten Sie, dass dies eine kurze und praktische Zusammenfassung der wichtigsten Kursinformationen ist. Als verbindlich gelten nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Rechtstexte der Europäischen Union. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung im Hinblick auf die Schulung.